

Verwaltungsvorschriften zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern des Tanzes, der darstellenden und performativen Künste in Berlin vom 22. Oktober 2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bestimmt der Senat:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Empfänger der Förderung

Gefördert werden

Produktionsorte (das sind Theater, produzierende Aufführungsorte, Aufführungsorte mit eigener Programmgestaltung sowie Orte, die der Produktion, Entwicklung und Recherche dienen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres),

Gruppen (das sind Vereinigungen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres ohne feste Bindung an eine Spielstätte) sowie

Personen, die

- a) auf eigene Rechnung Produktions- und Spielstätten für die Bereiche Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres zur Verfügung stellen
- b) Produktionen in den Bereichen Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres realisieren.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Verfahren der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen, die die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsstelle) unter den Voraussetzungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der nach den Haushaltsplänen Berlins zur Verfügung stehenden Mittel vergibt.

- (2) Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Verwaltungsakt (Bescheid) der Bewilligungsstelle für maximal vier Kalenderjahre bzw. auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen vergeben.
- (3) Das Zuwendungsverhältnis ist so zu gestalten, dass der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger so weit wie möglich neben der künstlerischen auch die wirtschaftliche Freiheit der Gestaltung und Verantwortung für seinen bzw. ihren Betrieb belassen wird.
- (4) Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Die Bewilligungsstelle kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wichtige Gründe für die Versäumung der Frist glaubhaft macht.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

§ 3

Arten der Förderung

- (1) Die Förderung wird gewährt entweder
 - a) als Förderung des gesamten Betriebes der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung) oder
 - b) als Förderung einzelner Aktivitäten (Projektförderung).
- (2) Institutionelle Förderung wird in der Regel auf Grund eines Zuwendungsvertrages gewährt. Sie kann ausnahmsweise auch ohne Zuwendungsvertrag gewährt werden.
- (3) Projektförderung wird gewährt
 - a) auf Grund einer von der Bewilligungsstelle für jeweils bis zu vier aufeinander folgende Kalenderjahre und nach Bedarf zu erteilenden Zusage
 - der Mitfinanzierung bestimmter Produktionen,
 - der Mitfinanzierung bestimmter Arbeitsstrukturen (allgemeine Ausgaben, die für die Entwicklung und Sicherung der Produktionsorte, der Gruppen oder der Einzelkünstlerinnen bzw. -künstler notwendig sind, aber nicht einzelnen Produktionen zugeordnet werden können),

- der Herrichtung bzw. Unterhaltung von Produktionsorten ,
- b) durch die Mitfinanzierung einzelner Produktionen bzw. Wiederaufnahmen .

Für eine Förderung nach Buchstabe a) oder b) kommen in der Regel nur professionell arbeitende Produktionsorte, Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstler der Bereiche Tanz sowie darstellende und performative Künste aller Genres in Betracht.

- (4) Soll eine längere Zeit gewährte Förderung eingestellt werden, so kann die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger noch für eine Übergangsphase weiter gefördert werden, damit ihm die Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation ermöglicht wird.

§ 4

Finanzierungsarten

Die Förderungen gem. § 3 Absatz 1 bis 3 werden vergeben entweder

- a) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt als die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- b) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (Anteilsfinanzierung) oder
- c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers (Festbetragsfinanzierung).

2. Abschnitt: Konzeptförderung

2.1. Konzeptförderung als institutionelle Förderung

§ 5

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Konzeptförderung als institutionelle Förderung kann Produktionsorten nach Maßgabe der Beurteilung des künstlerisch-programmatischen Konzepts der Antragstellerin bzw.

des Antragstellers durch die Bewilligungsstelle, die im Zweifel dazu Gutachten von bis zu drei unabhängigen Sachverständigen (§ 18) in Zusammenarbeit mit der Jury (§ 19) einholt, gewährt werden. Das Ergebnis der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Jury (§ 19) gibt ihrerseits Empfehlungen über zu begutachtende Produktionsorte an die Sachverständigen.
- (3) Die Förderung wird in der Regel für drei oder vier, ausnahmsweise für fünf Kalenderjahre gewährt.

Die Laufzeit der Zuwendungsverträge ist in der Regel so zu bemessen, dass die Frage der Fortsetzung des Zuwendungsverhältnisses für möglichst viele Empfängerinnen und Empfänger gleichzeitig entschieden werden kann.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Konzeptförderung als institutionelle Förderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor dem ersten Jahr der beantragten Konzeptförderung als institutionelle Förderung zu stellen und innerhalb der Frist zu begründen. Die Begründung soll das künstlerisch-programmatische Konzept, die Planung und ihre konkrete Umsetzung (einschließlich der Finanzierung) für die ersten beiden in den Förderungszeitraum fallenden Spielzeiten darstellen. Der Antrag auf Konzeptförderung als institutionelle Förderung kann hilfsweise mit einem Antrag auf Basisförderung verbunden werden.
- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet bei dem Grunde nach positivem Ergebnis der Prüfung durch Angebot eines Zuwendungsvertrages bzw. eines Zuwendungsbescheids, bei dem Grunde nach negativem Ergebnis durch Bescheid. Die ablehnende Entscheidung kann mit der Empfehlung verbunden werden, Projektförderung zu beantragen.
- (3) Anträge auf Fortsetzung der Konzeptförderung als institutionelle Förderung sind im Jahr vor dem Jahr zu stellen, in dem der Förderzeitraum abläuft. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7

Zuwendungen im Rahmen der Konzeptförderung als institutionelle Förderung

- (1) Zuwendungen werden nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide und ggf. nach Maßgabe von Zuwendungsverträgen gewährt.

- (2) Zuwendungsverträge sind nur auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) abzuschließen.
- (3) Die Zuwendungsbescheide und/oder die Zuwendungsverträge können vorsehen, dass zulässig sind
- a) die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen,
 - b) der Abschluss von Versicherungsverträgen auch in Fällen, in denen die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Die Zuwendungsbescheide und/oder Zuwendungsverträge müssen vorsehen, dass das Land Berlin sie mit der Folge der Rückforderung von Zuwendungen widerrufen bzw. kündigen kann, wenn
- a) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger das der Förderentscheidung zugrundeliegendes Konzept nachhaltig verlässt,
 - b) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger deutlich von ihrem Betätigungsspektrum lt. Zuwendungsantrag abweicht,
 - c) die Voraussetzungen einer Förderung nach §§ 23, 44 LHO aus Gründen, die in der Organisation oder dem den Zuwendungszweck betreffenden Verhalten der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers liegen, nicht mehr gegeben sind,
 - d) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann
 - e) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Insolvenz oder Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers vorliegen oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - f) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nicht bis zum 31. August eines Jahres einen dem Zuwendungsvertrag entsprechenden Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vorlegt,
 - g) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger mit einem Verwendungsnachweis mehr als sechs Monate in Verzug ist oder
 - h) ein dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin erteilter Bescheid gemäß § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unanfechtbar widerrufen worden ist.

- (5) Im Übrigen gestaltet die Bewilligungsstelle die Zuwendungsverträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (6) Wird ein Zuwendungsvertrag mit einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger geschlossen, der bzw. die ein dem Land gehörendes Grundstück oder Gebäude benutzt, so sollen zugleich auch die Konditionen der Überlassung geregelt werden.

2.1. Konzeptförderung als Projektförderung

§ 8

Voraussetzung für die Förderung

Vierjährige Konzeptförderung als Projektförderung kann Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern gewährt werden, deren Tätigkeit bereits über mehrere Jahre anhaltende künstlerische Eigenart gezeigt und entsprechende öffentliche Resonanz erfahren hat, wenn sie ihren Arbeitsschwerpunkt in Berlin haben und erwarten lassen, dass sie pro Jahr der Förderung mindestens eine neue Produktion oder ggf. eine Wiederaufnahme in Berlin zeigen werden.

§ 9

Verfahren

- (1) Der Antrag auf vierjährige Konzeptförderung als Projektförderung für Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstler ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Beschreibung der bisherigen Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) eine künstlerische Konzeption, die inhaltlich und strukturell, sowie organisatorisch den gesamten Förderzeitraum umfasst,
 - c) Angaben darüber,
 - welche künstlerischen Projekte für die ersten beiden Jahre des Förderzeitraums vorgesehen sind,

- welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
 - wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,
- d) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle soll nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) bis zum 31. Mai des Jahres der Antragstellung entscheiden.
- (3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 erlauben. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Anträge auf Fortsetzung der Konzeptförderung als Projektförderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

3. Abschnitt: Basisförderung (Projektförderung)

3.1 Zweijährige Basisförderung für Produktionsorte

§ 10

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Zweijährige Basisförderung kann Produktionsorten nach Maßgabe ihres programmatischen Profils gewährt werden, welches bereits auf positives Interesse bei Publikum und Kritik gestoßen ist.
- (2) Es können folgende Mittel beantragt werden:
- a) Investive Zuschüsse zu Ausbau, Erhaltung und Ausstattung des Produktionsortes,
 - b) Betriebszuschüsse für solche Produktionsorte,
 - c) Programmmittel.

§ 11

Verfahren

- (1) Der Antrag auf zweijährige Basisförderung für Produktionsorte ist schriftlich bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Dem Antrag sind bedarfsweise beizufügen:

- a) Beschreibung des programmatischen Profils und dessen Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) bei Bedarf von Programmmitteln, Angaben darüber,
 - welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
 - welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
 - wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle soll nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) bis zum 31. Mai des Jahres der Antragstellung entscheiden.
- (3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 erlauben. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Anträge auf Fortsetzung der Förderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

3.2 Zweijährige Basisförderung für Gruppen, Einzelkünstlerinnen und -künstler

§ 12

Voraussetzung für die Förderung

Zweijährige Basisförderung kann Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern gewährt werden, deren Tätigkeit bereits künstlerische Eigenart gezeigt hat und auf positives Interesse bei Publikum und Kritik gestoßen ist, wenn sie ihren Arbeitsschwerpunkt in Berlin haben und erwarten lassen, dass sie pro Jahr der Förderung mindestens eine neue Produktion oder ggf. eine Wiederaufnahme in Berlin zeigen werden.

§ 13

Verfahren

- (1) Der Antrag auf zweijährige Basisförderung für Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstler ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des Kalenderjahres

zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Förderung beginnen soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Beschreibung der bisherigen Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) Angaben darüber,
 - welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
 - welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
 - wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle soll nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) bis zum 31. Mai des Jahres der Antragstellung entscheiden.
- (3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 erlauben. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Anträge auf Fortsetzung der Basisförderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

4. Abschnitt: Einjährige Förderungen

4.1 Einjährige Förderung für Produktionsorte

§ 14

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Einjährige Förderung kann Produktionsorten nach Maßgabe ihres programmatischen Profils gewährt werden.
- (2) Es können folgende Mittel beantragt werden:
 - a) Investive Zuschüsse zu Ausbau, Erhaltung und Ausstattung des Produktionsortes,
 - b) Betriebszuschüsse für solche Produktionsorte,
 - c) Programmmittel.

§ 15

Verfahren

- (1) Der Antrag auf einjährige Förderung für Produktionsorte ist schriftlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Förderung beginnen soll. Der Antrag muss eine genaue Darstellung darüber enthalten, für welche Nutzungsart der Produktionsort bestimmt ist und mit welcher Inanspruchnahme durch welche Nutzer zu rechnen ist. Ferner sind ihm beizufügen:
 - a) Beschreibung des programmatischen Profils,
 - b) bei Bedarf von Programmmitteln, Angaben darüber,
 - welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind
 - welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
 - wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel zuvor eine Stellungnahme der Jury (§ 19) ein.

4.2 Einzelprojektförderung

§ 16

Voraussetzung für die Förderung

Im Rahmen der Einzelprojektförderung kann Produktionsorten, Gruppen sowie Einzelkünstlerinnen und -künstlern ein Produktionskostenzuschuss zu zeitlich begrenzten Inszenierungsvorhaben bzw. zu Wiederaufnahmen und Weiterentwicklungen von bereits bestehenden Produktionen gewährt werden. Antragstellende müssen

- a) mindestens eine Produktion erarbeitet und in Berlin gezeigt haben, die bei Publikum und Kritik auf Interesse gestoßen ist oder
- b) einer der folgenden Personengruppen entsprechen:
 - Personen, die eine professionelle Ausbildung im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres abgeschlossen haben (Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger),

- Personen, die die professionelle künstlerische Qualität ihrer Arbeit im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres nachweisen (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger),
- Personen, die bereits künstlerisch in diesen Bereichen tätig waren (z.B. als Tänzerin bzw. Tänzer oder Schauspielerin bzw. Schauspieler) und als künstlerisch Verantwortliche (z.B. als Regisseurin bzw. Regisseur oder Choreografin bzw. Choreograf) arbeiten wollen (Berufsumsteigerinnen bzw. Berufsumsteiger),
- Personen, die eine professionelle Ausbildung im Bereich Tanz, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres abgeschlossen haben und nach einer nachgewiesenen Arbeitspause von mindestens fünf Jahren wieder in ihren Beruf einsteigen möchten (Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger),

wenn sie bisher noch keine Förderung von der Bewilligungsstelle erhalten haben.

§ 17

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einzelprojektförderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) bei Antragstellenden nach § 16 Buchstabe a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit der Antragstellenden und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) bei Antragstellenden nach § 16 Buchstabe b)
 - für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger: einschlägige Zeugnisse und die Dokumentation einer Arbeit im Bereich des Tanzes, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres,
 - für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger: der Nachweis professioneller Qualität im Bereich des Tanzes, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres durch die Dokumentation einer Arbeit in diesen Bereichen, geeignete Arbeitsproben bzw. einschlägige Referenzen,
 - für Berufsumsteigerinnen und Berufsumsteiger: der Nachweis ihrer Eignung durch die Dokumentation einer Arbeit im Bereich des Tanzes, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres, geeignete Arbeitsproben bzw. einschlägige Referenzen,

- für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger: einschlägige Zeugnisse und die Dokumentation der letzten Arbeit vor der Arbeitspause im Bereich des Tanzes, der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres,
 - c) Angaben darüber, welches künstlerische Projekt vorgesehen ist und wie es realisiert werden soll, bei Wiederaufnahmen Dokumentation der erfolgreichen Erstaufführung und ihrer Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - d) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 19) zu dem Projekt durch Bescheid über die Zuwendung.

5. Abschnitt: Sachverständige und Jury

§ 18

Sachverständige

- (1) Die Bewilligungsstelle soll, wenn sie bei der Entscheidung über die institutionelle Förderung gemäß § 5 Abs. 1 Sachverständiger bedarf, nach Möglichkeit für alle im Verlauf eines Kalenderjahres vorkommenden Fälle dieselbe Person oder dieselben Personen beauftragen. Diesbezügliche Vereinbarungen mit dem, den bzw. der Sachverständigen sollen jeweils vor Beginn der Spielzeit im vorangehenden Jahr getroffen werden; dabei hat sich die Bewilligungsstelle das Recht vorzubehalten, die Stellungnahme des bzw. der Sachverständigen zu veröffentlichen.
- (2) Als Sachverständige sollen nur solche Personen ausgesucht werden, die durch frühere oder gegenwärtige Berufstätigkeit eng mit dem Tanz und/oder der darstellenden und/oder performativen Künste aller Genres verbunden sind, ohne jedoch dadurch bei ihrer Tätigkeit als Sachverständige in Interessenkonflikte geraten zu können. Sie sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Gesamtüberblick über die Produktionen der für eine Begutachtung in Betracht kommenden Produktionsorte in der laufenden Spielzeit haben.
- (3) Der Bitte an die Sachverständigen bzw. den oder die Sachverständigen oder Sachverständige im konkreten Fall tätig zu werden, fügt die Bewilligungsstelle die vollständigen Antragsunterlagen sowie etwaige ergänzende Korrespondenz mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bei, nachdem sie sein bzw. ihr Einverständnis

dazu eingeholt hat. Der bzw. die Sachverständige oder die Sachverständigen kann bzw. können weitere Auskünfte bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einholen.

- (4) Der bzw. die Sachverständige oder die Sachverständigen gibt bzw. geben eine Stellungnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle ab.

§ 19

Zusammensetzung und Aufgaben der Jury

- (1) Die bei der Entscheidung über Projektförderungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 zu beteiligende Jury besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die mit dem Tanz sowie den darstellenden und performativen Künsten aller Genres in Berlin vertraut sein müssen, auf Grund eigener Beobachtungen die Berliner Szene in allen für die Förderung in Betracht kommenden Bereichen kennen und begutachten können. Eine Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten im Einzelfall muss für jedes Antragsverfahren abgegeben werden. Bei dauerhaften Interessenkonflikten endet die Jurymitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (2) Die Bewilligungsstelle beruft die Mitglieder der Jury und holt dazu u.a. Vorschläge der Berliner Theater und Produktionsorte, Gruppen bzw. ihrer Interessenverbände ein. Dabei sind eine geschlechtsparitätische Besetzung und die Beteiligung von Fachleuten mit Migrationsbiografie anzustreben.
- (3) Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind neu zu besetzen.
- (4) Die Jury gibt der Bewilligungsstelle Empfehlungen für die Entscheidung über die beantragte Förderung dem Grunde und dem Umfang nach.
- (5) Zur fachlichen Unterstützung und im Einvernehmen mit der Jury kann die Bewilligungsstelle für einzelne Sparten der für die Förderung in Betracht kommenden Bereichen Fachgremien oder Experten beteiligen

§ 20

Verfahren der Jury

- (1) Die Jury wird tätig auf Ersuchen der Bewilligungsstelle, die ihr die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Sie kann ergänzend Antragstellende anhören.
- (2) Die Jury beschließt über ihre Empfehlungen in Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Im Übrigen bestimmt sie ihr Verfahren selbst. Die Jury kann einen

schriftlichen Kommentar über ihre Arbeit abgeben. Geschäftsstelle ist die Bewilligungsstelle.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften

- (1) Anträge auf institutionelle Förderung können auf der Grundlage dieser Richtlinie erstmals zum 31. Januar 2018 für die Förderjahre 2020 bis 2023 gestellt werden. Gruppen bzw. Einzelkünstlerinnen und -künstler, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Konzeptförderung als institutionelle Förderung erhalten haben, können einmalig von den Sachverständigen (§ 18) für die Konzeptförderung als Projektförderung dem Grunde und der Höhe nach empfohlen werden, um die Kontinuität der Förderung zu wahren. Auf der Grundlage dieser Empfehlung entscheidet die Bewilligungsstelle über die Förderung.
- (2) Anträge auf Projektförderung können auf Grundlage dieser Richtlinie erstmals bis zum 31. Januar 2019 für die Förderjahre 2020 und 2021 (zweijährige Förderungen) bzw. 2020 bis 2023 (vierjährige Förderung) gestellt werden.
- (3) Die Frist für Anträge auf einjährige Förderung für Produktionsorte sowie Einzelprojektförderung für das Förderjahr 2019 endet am 30. Juni 2018. Über die Empfehlungen zu den Anträgen beschließt die auf der Grundlage dieser Richtlinie tätige Jury.

§ 22

Befristung

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 22. Oktober 2019 in Kraft. Sie treten mit Wirkung vom 30. Juni 2028 außer Kraft.

Anlage zu den Verwaltungsvorschriften

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABI. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.